

MERKBLATT für Landwirte, Viehhändler und Tierärzte zum Verbringen von Rindern

Die Kommission der Europäischen Union hat die nordrhein-westfälischen Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster und somit den Landesteil Westfalen als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis (BHV1-Infektion des Rindes) anerkannt.

Was ist neu?

In der EU haben bereits Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden, Norwegen, die Region Bozen und Aostatal in Italien sowie die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Niedersachsen, Bremen und Hessen den Status „BHV1-freie Region“. Auch die Schweiz ist „BHV1-frei“. Nun gehören auch Rheinland-Pfalz, das Saarland und die Regierungsbezirke Detmold, Arnsberg und Münster in Nordrhein-Westfalen zu den Regionen, in denen die ergänzenden Garantien für infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG bei der Verbringung von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen gelten.

Der Status „BHV1-frei“ ermöglicht es, Rinderbestände in den drei westfälischen Regierungsbezirken durch erweiterte Anforderungen an das Verbringen (sog. zusätzliche Garantien nach Entscheidung/Beschluss 2004/558/EG) besser vor BHV1-Neuinfektionen zu schützen. Der Handel mit anderen BHV1-freien Regionen wird dadurch erleichtert.

Was muss jeder Rinderhalter und Viehhändler beachten?

1. Grundsätzlich

- Es darf keine Versendung von gegen BHV1 geimpften Rindern innerhalb der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster sowie zwischen anderen BHV1-freien Regionen in Deutschland und in der EU erfolgen.
- Untersuchungsverpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Status gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage I Abschnitt 2 BHV1-VO gelten weiterhin. Die Untersuchungsintervalle für Blut- und Milchproben müssen konsequent eingehalten werden, auch um evtl. Neueinträge möglichst frühzeitig zu erkennen.

Beim Verbringen nicht gegen BHV1 geimpfter Rinder innerhalb Deutschlands aus einem Artikel 10 Gebiet in andere Artikel 10 Gebiete oder in Artikel 9 Gebiete entfällt die Notwendigkeit der BHV1-Bescheinigung (§ 3 Abs. 3 Satz 3 der BHV1-VO). **Um aber den eigenen Status nicht zu gefährden (v.a. im Hinblick auf die jüngst aufgetretenen dramatischen Neuinfektionen in einigen bereits seit längerem freien Bundesländern), wird trotzdem empfohlen, Tiere nur mit einer entsprechenden Freiheitsbescheinigung einzustallen.**

Für BHV1-Kontrolluntersuchungen sind die HIT-Untersuchungsanträge zu verwenden. Die Ergebnisse werden Einzeltier-bezogen in HIT eingestellt.

Die BHV1-Gesundheitsbescheinigungen müssen 2 Jahre lang aufbewahrt werden.

Beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Rindern ist die Gesundheitsbescheinigung (Anhang F) der Richtlinie 64/432/EWG weiterhin erforderlich und um die in der Entscheidung 2004/558/EG aufgeführte Erklärung zur Erfüllung zusätzlicher Garantien in Abschnitt C Nr. II. 3.3 zu ergänzen.

2. Verbringen von Zucht- und NutZRindern, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen (Art. 3 Abs. 1 Entscheidung 2004/558/EG)

(gilt auch für Verbringen von Mastrindern in gemischte Betriebe (Zucht + Mast) sowie für Rinder, die eine BHV1-freie Region auch nur zeitweilig verlassen haben, z.B. Auktionen, Ausstellungen!)

Jedes in die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster (in eine BHV1-freie Region in NRW) zu verbringende Rind darf nicht gegen BHV1 geimpft sein **und**

im Herkunftsbetrieb dürfen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sein **und**

die zu verbringenden Tiere sind in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Verbringen in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung zu halten (Quarantäne!) **und**

während der Isolierzeit dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion auftreten **und**

alle Tiere in dieser Isoliereinrichtung sind frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen (des letzten Tieres) mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 (gB-negativ) zu untersuchen **und**

für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, die von der für die Isoliereinrichtung zuständigen Behörde ausgestellt wird, die Einhaltung dieser Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim

innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nummer II. 3.3 zu ergänzen.

Diese Vorgaben gelten auch für Mastrinder, sofern im Bestimmungsbetrieb nicht alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort nur direkt zum Schlachtbetrieb verbracht werden.

Empfehlung für Quarantäne:

Zusätzliche freiwillige Blutuntersuchung am Tag der Einstellung, da bei einem positiven Ergebnis auch bei nur einem Tier bei der Quarantäne-Blutuntersuchung (ab 21. Tag nach Einstellung) die gesamte Tiergruppe nicht verbracht werden darf.

3. Verbringung von Mastrindern zur Endmast, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen (Artikel 3 Absatz 4 Entscheidung 2004/558/EG)

Die zuständige Veterinärbehörde des Bestimmungsortes kann die Verbringung von Mastrindern, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen, genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Bestimmungsbetrieb ist BHV1-frei, alle Rinder dort werden ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort direkt zum Schlachtbetrieb verbracht,
- die Tiere sind nicht gegen BHV1-geimpft; sie stammen aus amtlich anerkannt BHV1-freien Betrieben und haben diese seit ihrer Geburt nicht verlassen **und**
- sie haben in den letzten 30 Tagen (bei jüngeren Tieren seit der Geburt) unmittelbar vor dem Verbringen den Herkunftsbetrieb oder eine von der zuständigen Behörde genehmigte Isoliereinrichtung nicht verlassen **und**
- im Herkunftsbetrieb sowie in einem Umkreis von 5 km um den Betrieb bzw. die Isoliereinrichtung gab es in den vorausgegangenen 30 Tagen keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion **und**
- binnen 7 Tagen vor der Versendung aus dem Herkunftsbetrieb oder der Isoliereinrichtung erfolgte eine serologische Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf BHV1-Antikörper (gB-negativ) oder im Falle der Herkunft aus geimpften Beständen auf Glykoprotein E (gE)-Antikörper.
- Der Transport darf nur mit Tieren mit gleichem Gesundheitsstatus (d.h. nur aus BHV1-freiem Betrieb, negatives BHV1-Untersuchungsergebnis für jedes Rind, jedes Rind ist nicht gegen BHV1 geimpft) erfolgen, Kontakte zu Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus dürfen nicht stattfinden **und**

- binnen 21 bis 28 Tagen nach Ankunft im BHV1-freien Bestimmungsbetrieb erfolgt eine serologische Blutuntersuchung auf Antikörper gegen das Glykoprotein E des BHV1 (gE negativ) oder das gesamte BHV1.
- Für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für den Herkunftsbetrieb (bzw. ggf. die Isoliereinrichtung) zuständigen Behörde, die Einhaltung dieser Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzerklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nr. II 3.3 zu ergänzen.

Landwirte im Landesteil Westfalen und Viehhändler müssen vor dem Einstellen der Tiere darauf achten, dass die amtstierärztliche BHV1-Bescheinigung mit folgendem Zusatz versehen ist:

„Rinder in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission“ oder „Rinder in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 4 der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission. Die Untersuchung nach Art. 3 Abs. 4 Buchstabe d der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission wurde auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion /Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion (nicht Zutreffendes streichen) durchgeführt.“

4. Zur Schlachtung bestimmte Rinder aus nicht anerkannt BHV1-freien Mitgliedsstaaten oder Regionen können direkt zum Bestimmungsschlachthof befördert werden, d.h. die Tiere werden nicht über eine Sammelstelle im Landesteil Westfalen und ohne Abladen an einem anderen Ort in den dortigen drei Regierungsbezirken als zum Bestimmungsschlachthof verbracht.

5. Ein Transit von Rindern durch den Landesteil Westfalen ohne Halt in dortigen Rinderhaltungen oder Sammelstellen ist nicht berührt.

Diese Regelungen gelten für alle Rinderbestände im Landesteil Westfalen, einschließlich der Sammelstellen. Ausnahmeregelungen davon sind nicht möglich.

Weitere Auskünfte zur BHV1 erteilen die lokalen Veterinärbehörden.